

**Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und Ausländer
(Ausländergesetz, AuG)
(Integration)**

Vorentwurf vom 23. November 2011

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....2012¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text.

Titel

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
(Ausländer- und Integrationsgesetz, AuIG)

Art. 26a (neu) Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erwerbstätigkeit als religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen oder als Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach den Artikeln 18 bis 24:

- a. mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Schweiz und den Werten der Bundesverfassung vertraut sind und fähig sind, diese Kenntnisse den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln; und
- b. sich in einer Landessprache verständigen können.

² Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht erfüllt, so kann eine Person zugelassen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verpflichtet wird.

SR

¹ BBl 2012 0000

² SR 142.20

2011–.....

³ Bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen können die zuständigen Behörden Ausnahmen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b machen.

Art. 33 Abs. 3 sowie 4 und 5 (neu)

³ Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen und die betroffene Person gut integriert ist.

⁴ Die Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung (Art. 58a) verbunden werden.

⁵ Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden, wenn bei der betroffenen Person ein erhebliches Risiko besteht, dass ein Fall nach Artikel 62 Buchstaben c und e eintritt.

Art. 34 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a (betrifft nur den italienischen Text), sowie Bst. c (neu) und Abs. 4

² Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

c. sie gut integriert sind.

⁴ Ausländerinnen und Ausländern, kann die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c erfüllen und sie sich gut in einer Landessprache verständigen können.

Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen; und
- b. sie sich in einer Landessprache verständigen können oder sich zu diesem Zweck zu einem Sprachförderungsangebot in der Schweiz angemeldet haben oder an einem Sprachförderungsangebot teilnehmen.

^{1bis} Ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen; und

- b. sie sich in einer Landessprache verständigen können oder sich zu diesem Zweck zu einem Sprachförderungsangebot in der Schweiz angemeldet haben oder an einem Sprachförderungsangebot teilnehmen.

^{1bis} Ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

Art. 44 (neu) Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

¹ Ausländischen Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind; und
- d. sie sich in einer Landessprache verständigen können oder sich zu diesem Zweck zu einem Sprachförderungsangebot in der Schweiz angemeldet haben oder an einem Sprachförderungsangebot teilnehmen.

² Ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. die Eltern nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Art. 49a Ausnahme vom Erfordernis des Sprachnachweises (neu)

¹ Vom Erfordernis nach den Artikeln 42 Absatz 1 Buchstabe b, 43 Absatz 1 Buchstabe b und 44 Absatz 1 Buchstabe d kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a. die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nachgewiesene Unmöglichkeit, die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache zu erwerben;
- b. die aufgrund von Illetrismus oder Analphabetismus glaubhaft gemachte Unmöglichkeit, die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache innerhalb einer zumutbaren Frist zu erwerben.

³ In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe b verbindet die zuständige Behörde die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung (Art. 58a).

Art. 50 Abs. 1 Bst. a

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die betreffende Person gut integriert ist; oder

*Gliederungstitel vor Art. 53***8. Kapitel: Integration****1. Abschnitt: Integrationsförderung***Art. 53 Grundsätze*

¹ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung.

² Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

³ Sie fördern insbesondere die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache, den Erwerb von Grundkompetenzen, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

⁴ Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und die Ausländerorganisationen zusammen.

Art. 53a (neu) Zielgruppe

¹ Die Integrationsförderung richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge.

² Sie trägt namentlich den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Art. 53b (neu) Integrationsförderung in den Regelstrukturen

Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie im Rahmen der Aufgabenerfüllung in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Regelstrukturen), namentlich:

- a. in Kindertagesstätten, im Kindergarten, in der Schule und in höheren Schulen, Hochschulen und Universitäten;
- b. in der Berufsbildung und der Weiterbildung;
- c. in der Arbeitswelt;

- d. in den Institutionen der sozialen Sicherheit;
- e. im Gesundheitswesen;
- f. in der Raumplanung, Stadt- und Quartierentwicklung;
- g. im Sport, in den Medien und in der Kultur.

Art. 53c (neu) Spezifische Integrationsförderung

Die spezifische Integrationsförderung auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wirkt komplementär zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind.

Art. 54 Aufgabenteilung

¹ Der Bundesrat legt die Integrationspolitik auf Bundesebene fest. Er sorgt dafür, dass die Bundesstellen gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung treffen und umsetzen.

² Das BFM koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere in den Bereichen der sozialen Sicherheit, der Berufsbildung, der Weiterbildung und des Gesundheitswesens. Die Bundesstellen ziehen das BFM bei Aktivitäten, die Auswirkungen auf die Integration haben können, bei.

³ Das BFM stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren Beteiligten sicher.

⁴ Die Kantone setzen die Anliegen der Integration in ihren Zuständigkeitsbereichen um. Sie sorgen dafür, dass die kantonalen Behörden gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Behörden Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung treffen und umsetzen. Sie bezeichnen für das BFM eine Ansprechstelle für Integrationsfragen und sorgen für den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden.

⁵ Das BFM überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen periodisch die Integration der ausländischen Bevölkerung und gewährleistet die Qualitätssicherung.

Art. 55 Information und Beratung

¹ Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und den Schutz vor Diskriminierungen.

² Ausländerinnen und Ausländer werden von den Behörden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³ Die Kantone sorgen für die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern. Der Bund unterstützt sie dabei.

⁴ Sie sehen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vor.

⁵ Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

⁶ Bund Kantone und Gemeinden können die Aufgaben nach den Absätzen 1–5 auf Dritte übertragen.

Art. 56 Finanzielle Beiträge

¹ Der Bund gewährt für die Integration finanzielle Beiträge. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen.

² Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für die der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 88 und 89 AsylG³ vergütet, werden den Kantonen als Integrationspauschalen oder durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen gewährt. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden.

³ Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung gewährt, die der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig von ihrem Status, dienen. Die Koordination und die Durchführung von Programm- und Projektstätigkeiten kann Dritten übertragen werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe der vom Bund nach den Absätzen 2 und 3 geleisteten Beiträge fest.

Art. 57 Förderbereiche

Finanzielle Beiträge nach Artikel 56 können für Programme und Projekte zur Integrationsförderung gewährt werden, insbesondere für Programme und Projekte, die:

- a. die Grundkompetenzen, die allgemeinen und die beruflichen Kompetenzen der Ausländerinnen und Ausländern und ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache fördern;
- b. die soziale Integration fördern;
- c. den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den Regelstrukturen sicherstellen;
- d. Modellvorhaben unterstützen, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern, und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Behörden sowie Dritten gewährleisten;
- e. die Nachholbildung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen fördern;

³ SR 142.31

- f. die Information und Beratung von Ausländerinnen und Ausländern sowie ihren Schutz vor Diskriminierung gewährleisten;
- g. Leistungen von nationaler Bedeutung ermöglichen.

Gliederungstitel vor Art. 58 (neu)

2. Abschnitt: Integrationserfordernisse

Art. 58 Beurteilung der Integration

¹ Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. die Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung;
- c. die Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen; und
- d. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.

² Der Einzelfall ist unter Einbezug der gesamten Umstände zu beurteilen. Der Situation von Personen, welche die Kriterien nach Absatz 1, Buchstabe c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist Rechnung zu tragen.

³ Gut integriert ist, wer die Kriterien nach Absatz 1 erfüllt.

Art. 58a (neu) Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen

¹ Die Integrationsvereinbarung hält die Ziele, Massnahmen und Fristen sowie die Folgen im Fall einer Nichterfüllung fest; sie regelt zudem die Finanzierung.

² Sie kann insbesondere Zielsetzungen zum Erwerb von Kenntnissen einer Landessprache sowie von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und das Rechtssystem in der Schweiz beinhalten.

³ Die zuständigen Behörden können Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation Integrationsempfehlungen abgeben. Diese können nicht mit Sanktionen verbunden werden.

Gliederungstitel vor Art. 58b (neu)

3. Abschnitt: Beitrag der Arbeitgeber zur Integration

Art. 58b (neu)

Die Arbeitgeber tragen zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nachgezogenen Familienangehörigen bei. Sie informieren sie über geeignete Integrationsförderungsangebote.

Art. 83a (neu) Vorläufige Aufnahme mit Integrationsvereinbarung

¹ Die zuständigen Behörden können die vorläufige Aufnahme mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung (Art. 58a) verbinden.

² Die zuständige kantonale Behörde schliesst mit vorläufig aufgenommenen Personen eine Integrationsvereinbarung ab, wenn bei der betroffenen Person ein erhebliches Risiko besteht, dass ein Fall nach Artikel 62 Buchstaben b, c und e eintritt.

³ Die Integrationsvereinbarung mit vorläufig aufgenommenen Personen kann zusätzlich zu den Zielsetzungen nach Artikel 58a Absatz 2 insbesondere auch die Zielsetzung einer beruflichen Integration beinhalten.

Art. 84 Abs. 5

⁵ Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse, der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat, der Integration und gegebenenfalls der Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Art. 58a) vertieft geprüft.

Art. 96 Abs. 1

¹ Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 100b Kommission für Migrationsfragen

¹ Der Bundesrat setzt eine aus Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizern bestehende beratende Kommission ein.

² Die Kommission befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen, die sich aus der Einreise, dem Aufenthalt und der Rückkehr aller Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Personen aus dem Asylbereich, ergeben.

³ Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit den in der Migration tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Dazu gehören namentlich die im Bereich der Integration tätigen kantonalen und kommunalen Ausländerkommissionen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

⁴ Die Kommission kann bei Grundsatzfragen der Integration angehört werden. Sie ist berechtigt, für die Durchführung von Integrationsprojekten von nationaler Bedeutung beim Bundesamt finanzielle Beiträge zu beantragen.

⁵ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴

Art. 3 Bst. c

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sowie die Chancengleichheit und Integration von Ausländerinnen und Ausländern;

⁴ SR 412.10

2. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁵*Art. 1 Abs. 2 Bst. f (neu)*

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Art. 29a Beiträge an Projekte (neu)

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden Projekte, die im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Wohngebieten dienen.

² Das Bundesamt für Raumentwicklung koordiniert diese Förderung mit den betroffenen Bundesstellen und stellt eine systematische Auswertung der Erfahrungen sicher.

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts*Art. 27 Abs. 2^{bis} (neu)*

^{2bis} Die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen können im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten geeignete Massnahmen ergreifen, um individuelle Besonderheiten der betroffenen Personen zu berücksichtigen, sofern die Verständigung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Art. 43 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Versicherungsträger kann im Rahmen seiner Abklärungen geeignete Massnahmen ergreifen, um individuelle Besonderheiten der versicherten Person zu berücksichtigen, sofern die Verständigung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁷ über die Invalidenversicherung*Art. 59 Abs. 3*

³ Die IV-Stellen können Spezialisten der privaten Invalidenhilfe, Experten, medizinische und berufliche Abklärungsstellen, Fachstellen für die Integration von

⁵ SR 700

⁶ SR 830.1

⁷ SR 831.20

Ausländerinnen und Ausländern, Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen sowie Dienste anderer Sozialversicherungsträger beiziehen.

Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} (neu)

¹ Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit:

- e^{bis} den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung;

5. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁸

Art. 59 Abs. 5 (neu)

⁵ Im Hinblick auf die Eingliederung von Versicherten mit Migrationshintergrund arbeiten die zuständigen Amtsstellen mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammen.

Art. 59a Bst. a und c

Die Ausgleichsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen dafür, dass:

- a. der Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen systematisch analysiert wird, insbesondere in Bezug auf ihre geschlechtsspezifischen und integrationsrelevanten Auswirkungen;
- c. die im In- und Ausland gesammelten Erfahrungen ausgewertet und den für die Durchführung zuständigen Amtsstellen entsprechende konkrete Massnahmen empfohlen werden; im Vordergrund stehen Massnahmen zur Förderung von:
 - 1. jugendlichen und weiblichen Arbeitslosen,
 - 2. Versicherten, die aufgrund ihres Migrationshintergrunds, ihrer Berufsbildung oder ihres Alters ein hohes Risiko tragen, langzeitarbeitslos zu werden,
 - 3. Versicherten, die schon lange arbeitslos sind.

Art. 66a Abs. 1 Bst. c und Abs. 3

¹ Die Versicherung kann Zuschüsse an eine höchstens dreijährige Ausbildung von Versicherten gewähren, welche:

- c. über keine abgeschlossene und in der Schweiz anerkannte berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden.

³ Versicherte, die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule oder über eine mindestens dreijährige Ausbildung ohne Abschluss an einer dieser Ausbildungsstätten verfügen oder die eine eidgenössische Berufs- oder Fachprüfung bestanden haben, erhalten keine Ausbildungszuschüsse.

Art. 85f Abs. 1 Bst. e (neu)

¹ Die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen arbeiten eng zusammen mit:

- e. den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung;